

# Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim · Postfach 1209 · 8200 Rosenheim

Verwaltungsgebäude: Rathausstr. 17

Dezernat:

ΙV

Amt:

Bauverwaltung

- gegen Nachweis -

Verein für bodenständige Kultur e.V. z.Hd. Herrn Heinrich Hofmann Oberaustr. 2

8200 Rosenheim

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) IV/601 Or/Ba

Teletex: 803 1801 © (080 31) 391-0 Durchwahl 391- 418

Zimmer Nr.

Rosenheim

211

31.08.1989

Vollzug der Wassergesetze;

"6. Zurschaustellung unnötiger Produkte" entlang des Mühlbaches in Rosenheim zwischen der Kunstmühle und der Färberstraße durch den Verein für bodenständige Kultur e.V. Thema: "Den Bach hinunter"

Antrag vom 15.05.1989

Die Stadt Rosenheim erläßt folgenden

#### Bescheid:

- 1. Für die im Betreff genannte Ausstellung wird eine stets widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis 29.09.1989, unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.
- 2. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Objekte und Aufstellungsorte lt. der beiliegenden Liste, wobei bei Nr. 10 nur das Projekt 1 genehmigt wird.

## 3. Auflagen, Bedingungen, Hinweise, Auflagenvorbehalt:

- 3.1. Die wasserrechtliche Erlaubnis gibt kein Recht auf Inanspruchnahme von privaten Grundstücken oder Anlagen. Die Antragsteller müssen sich deshalb rechtzeitig vorher mit den jeweiligen Eigentümern in Verbindung setzen und entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen treffen.
- 3.2. Der Inanspruchnahme von städt. Grundstücken und Anlagen wird zugestimmt, sofern durch die Benutzung keine Schäden entstehen bzw. diese unverzüglich wieder beseitigt werden.
- 3.3. Nach Beendigung der Ausstellung ist der ursprüngliche Zustand an den Grundstücken und Anlagen wieder herzustellen, d.h. daß u.a. die Löcher in den Ufermauern kraftschlüssig verpreßt werden müssen.
- 3.4. Der Wasserspiegel darf nicht angehoben werden.
- 3.5. Es ist darauf zu achten, daß die Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert werden.
- 3.6. Die Aufstellung von Kunstobjekten in den Grünanlagen darf nur auf den Rasenflächen erfolgen. Auf eine ausreichende Standsicherheit ist zu achten.
- 3.7. Für die Befestigung an Bäumen dürfen Stahlseile nur dann verwendet werden, wenn sie ausreichend ummantelt sind.
- 3.8. Belange der Fischerei und der Triebwerkseigentümer dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.9. Bei der Aufstellung und Beseitigung der Kunstobjekte sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- 3.10. Die Anbringung muß so erfolgen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden und insbesondere Passanten bzw. Betrachter nicht gefährdet werden.
- 3.11. Für Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehen, haftet der Antragsteller.
- 3.12. Die Stadt behält sich die Festsetzung weiterer Auflagen vor, soweit dies im öffentlichen Interesse als notwendig erscheint.

#### 4. Kostenentscheidung:

- 4.1. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein für bodenständige Kultur e.V..
- 4.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 100,00 festgesetzt. Wir bitten Sie, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen mit beiliegendem Zahlschein auf ein Konto der Stadt zu überweisen.

#### Gründe:

Der Verein für bodenständige Kultur e.V. hat am 15.05.1989 einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine Kunstausstellung im Mühlbachbereich zwischen der Kunstmühle und der Färberstraße in Rosenheim gestellt. Dabei sollen verschiedene Kunstobjekte unmittelbar im Gewässer angebracht werden.

Der Mühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung. Das Einbringen von festen Stoffen in ein Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Da die Ausstellung auf einen bestimmten Zeitraum befristet ist, ist hierfür eine beschränkte Erlaubnis gem. Art. 17 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, weil keine Versagungsgründe gem. § 6 WHG vorliegen. Die Feststetzung der Auflagen und Bedingungen, sowie des Auflagenvorbehaltes und der Befristung beruhen auf §§ 4, 5 und 7 WHG und Art. 15 u. 17 Abs. 2 BayWG.

Die Erlaubnis verleiht nur eine öffentlich-rechtliche Befugnis zur Gewässerbenutzung, berechtigt jedoch nicht zur Inanspruchnahme von fremden Grundstücken oder Anlagen. Wir weisen deshalb ausdrücklich nochmals darauf hin, daß vor der Aufstellung der Objekte mit den einzelnen Grundstücks- bzw. Anlageneigentümern eine Vereinbarung getroffen werden muß.

Die Stadt Rosenheim ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 27.1.2.1. des Kostenverzeichnisses.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

<u>Anlage:</u>Liste

Zahlschein

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Stadt Rosenheim, Rathausstr. 17, 8200 Rosenheim einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 8000 München 22, Maximilianstraße 39 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München , Bayerstr. 30, 8000 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.